



Sitzung vom

26. Oktober 2021

Mitgeteilt den

27. Oktober 2021

Protokoll Nr.

920/2021

### **Fraktionsauftrag FDP**

betreffend Umsetzung des Polizeigesetzes gemäss der Teilrevision aus  
dem Jahr 2018

### **Antwort der Regierung**

Das Polizeigesetz (PolG; BR 613.000) enthält in Art. 4 Abs. 6 ein ausdrückliches Bekenntnis zur Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden und damit ein Bekenntnis zum dualen System. Das duale System bedingt aber eine Vielfalt der Aufgabenteilungen, die dann in der Abgrenzung immer wieder zu Diskussionen führt. Hierzu führte die Regierung in der Grossratsdebatte (GRP 2018/2019, S. 87) aus, dass "wenn wir aber an diesem dualen System festhalten, das auch Ihrem Willen entspricht, dann gibt es Abgrenzungen und irgendwo müssen wir dann einfach diesen Strich ziehen." Dieses Bekenntnis zum dualen System gilt nach wie vor und sowohl die Regierung als auch das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit handeln entsprechend. Dennoch kann im Bericht Polizei Graubünden 2015plus, der am 22. September 2015 von der Regierung genehmigt worden ist, auf Seite 54 nachgelesen werden, dass es zu begrüßen wäre, wenn mittelfristig die verbliebenen Gemeindepolizeien (ausser Stadt Chur) durch Vertragsregelungen aufgehoben werden könnten. Die Förderung der vertraglichen Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben durch die Kantonspolizei entspricht folglich der Strategie der Regierung. Die Regierung hält somit fest, dass das DJSG keine unzutreffende Interpretation des Polizeiberichts 2015 vornimmt resp. vorgenommen hat.

Der oben erwähnte Strich wird insbesondere dort gezogen, wo im geltenden Recht die notwendigen Grundlagen fehlen. Fehlen hingegen die notwendigen Grundlagen nicht, müssen noch die polizeirechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein, denn eine

Delegation von Kompetenzen kann und darf gemäss Art. 5 Abs. 4 PolG nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen und Strukturen dafür gegeben sind. Zudem bedarf es für eine solche Delegation, welche vertraglich zu vereinbaren ist und somit beiderseitig einer Zustimmung benötigt, stets sachlich sinnvolle Gründe. Deshalb erfolgt eine Aufgabenübertragung nach Art. 5 Abs. 4 PolG dort nicht, wo eine solche unzweckmässig ist und die organisatorischen sowie personellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Bei vertraglichen Aufgabenübertragung der Kantonspolizei an eine Gemeindepolizei muss die Regierung zudem die polizeiliche Gesamtstrategie im Blick haben.

Sollten Gemeinden gestützt auf Art. 5 Abs. 4 PolG ein konkretes Anliegen haben, welchem im geltenden Recht die notwendigen Grundlagen nicht fehlen, können sie dieses mit entsprechenden Ausführungen zu den in Art. 5 Abs. 4 PolG genannten Voraussetzungen an das DJSG richten. Im Anschluss daran prüft das DJSG das Ersuchen.

Die Regierung hält nach den obgenannten Ausführungen fest, dass die Umsetzung und Anwendung des teilrevidierten Polizeigesetzes aus dem Jahre 2018 korrekt erfolgt und keine entsprechenden Aufträge des Grossen Rats ignoriert werden.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag zu überweisen und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Cavigelli".

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin